



Rat der
Europäischen Union

001463/EU XXVI. GP
Eingelangt am 20/11/17

Brüssel, den 17. November 2017
(OR. en)

14547/17
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0298 (NLE)

COEST 316
WTO 284

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. November 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 663 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf die Ergänzung des Anhangs I-A und im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Neuberechnung des in Anhang I-C und Anhang i-D des Assoziierungsabkommens festgelegten Stufenplans zum Abbau der Ausfuhrzölle zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 663 final - ANNEX.

Anl.: COM(2017) 663 final - ANNEX

14547/17 ADD 1

/ar

DGC 2A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2017
COM(2017) 663 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf die Ergänzung des Anhangs I-A und im
Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die
Neuberechnung des in Anhang I-C und Anhang i-D des Assoziierungsabkommens
festgelegten Stufenplans zum Abbau der Ausfuhrzölle zu vertreten ist**

DE

DE

ANHANG

ENTWURF

BESCHLUSS NR. X/2017 DES ASSOZIATIONS RATES EU-UKRAINE

vom ... 2017

zur Ergänzung des Anhangs I-A des Assoziierungsabkommens

DER ASSOZIATIONSRAT EU-UKRAINE —

gestützt auf das am 27. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 486 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) werden Teile des Abkommens, einschließlich der Bestimmungen über die Abschaffung von Zöllen und des damit zusammenhängenden Anhangs I-A, seit dem 1. Januar 2016 vorläufig angewendet.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 374/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 wurde einseitig ein Präferenzabkommen eingeführt, das im Einklang mit Anhang I dieser Verordnung eine Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine ermöglichte.
- (3) Dieses Präferenzabkommen bezog sich auf Zollzugeständnisse, die im Verlauf des ersten Jahres der Umsetzung des Assoziierungsabkommens EU-Ukraine im Einklang mit Anhang I-A des Abkommens angewandt werden sollten.
- (4) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1150/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 374/2014 wurde unter anderem eine Präzisierung in Bezug auf die spezifische, auf den Basiszollsatz anzuwendende Senkung für alle in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten „Abbaustufen“ eingeführt.
- (5) Im Interesse der Eindeutigkeit des Abkommens ist eine entsprechende Präzisierung, mit der die spezifische, auf den Basiszollsatz anzuwendende Senkung für alle nachfolgenden Jahre für alle in Anhang I-A des Abkommens aufgeführten „Abbaustufen“ festgelegt wird. Diese Modalitäten des Zollabbaus tragen dem mit der Ukraine im Verlauf der Verhandlungen erzielten gegenseitigen Einvernehmen Rechnung und werden von beiden Vertragsparteien angewendet.
- (6) Nach Artikel 463 Absatz 2 des Abkommens stellt der Assoziationsrat ein Forum für den Austausch von Informationen über die Umsetzungs- und Durchsetzungsmaßnahmen dar.
- (7) Nach Artikel 463 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern.
- (8) Es ist daher angezeigt, dass der Assoziationsrat EU-Ukraine einen Beschluss zur Ergänzung des Anhangs I-A des Assoziierungsabkommens fasst —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

DE

DE

Artikel 1

Dem Anhang I-A des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits wird nach Maßgabe des Anhangs dieses Beschlusses eine neue Anlage C hinzugefügt, in der die Anwendung der auf den Basiszollsatz anzuwendenden Senkung für alle nachfolgenden Jahre für alle in Anhang I-A des Abkommens aufgeführten „Abbaustufen“ präzisiert wird.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Assoziationsrates

Der Vorsitz

ANHANG

ANLAGE C ZUM ANHANG I-A DES ASSOZIIERUNGSABKOMMENS

ZOLLABBAU

Stufenplan der Vertragsparteien für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei

In diesem Anhang wird eine Präzisierung der auf den Basiszollsatz anzuwendenden Senkung für alle „Abbaustufen“ festgelegt.

1. Sofern im Stufenplan für den Zollabbau der Vertragsparteien nach Kapitel 1 Anhang I-A (im Folgenden „Stufenplan“) nichts anderes festgelegt ist, gelten für den Abbau der Zölle durch die Vertragsparteien nach Titel IV (Handel und Handelsfragen) Artikel 29 (Beseitigung der Einfuhrzölle) dieses Abkommens folgende Präzisierungen:
 - (a) Zölle auf Waren mit Ursprung in der Ukraine oder der EU (im Folgenden „Ursprungserzeugnisse“) der Tarifpositionen in der Stufe „0“ des Stufenplans werden vollständig abgebaut, so dass die Waren ab Inkrafttreten dieses Abkommens zollfrei sind.
 - (b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „1“ des Stufenplans werden in zwei gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - (c) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „2“ des Stufenplans werden in drei gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - (d) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „3“ des Stufenplans werden in vier gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - (e) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „5“ des Stufenplans werden in sechs gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - (f) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „7“ des Stufenplans werden in acht gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - (g) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „10“ des Stufenplans werden in elf gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - (h) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der mit „20 % in 5 Jahren“ markierten Positionen des Stufenplans werden in sechs gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens um 20 % abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach dem um 20 % reduzierten Basiszollsatz unterliegen.
 - (i) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der mit „20 % in 10 Jahren“ markierten Positionen des Stufenplans werden in elf gleichen Schritten ab Inkrafttreten

- dieses Abkommens um 20 % abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach dem um 20 % reduzierten Basiszollsatz unterliegen.
- (j) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der mit „30 % in 5 Jahren“ markierten Positionen des Stufenplans werden in sechs gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens um 30 % abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach dem um 30 % reduzierten Basiszollsatz unterliegen.
 - (k) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der mit „50 % in 5 Jahren“ markierten Positionen des Stufenplans werden in sechs gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens um 50 % abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach dem um 50 % reduzierten Basiszollsatz unterliegen.
 - (l) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der mit „50 % in 7 Jahren“ markierten Positionen des Stufenplans werden in acht gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens um 50 % abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach dem um 50 % reduzierten Basiszollsatz unterliegen.
 - (m) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der mit „50 % in 10 Jahren“ markierten Positionen des Stufenplans werden in elf gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens um 50 % abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach dem um 50 % reduzierten Basiszollsatz unterliegen.
 - (n) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der mit „60 % in 5 Jahren“ markierten Positionen des Stufenplans werden in sechs gleichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens um 60 % abgebaut, so dass die betreffenden Waren danach dem um 60 % reduzierten Basiszollsatz unterliegen.
 - (o) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Zollsatzes auf Ursprungserzeugnisse der Tarifpositionen in der Stufe „AV0 + EP“¹ des Stufenplans wird bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens abgebaut. Die Liberalisierung betrifft nur den Wertzoll. Der spezifische Zoll, der sich aus der für diese Ursprungswaren geltenden Einfuhrpreisregelung ergibt, bleibt bestehen.
2. Der Basiszollsatz und die Stufe zur Ermittlung des in jedem Zollabbauschritt für Waren einer Tarifposition geltenden Zollsatzes sind in der entsprechenden Tarifposition im Stufenplan angegeben.
 3. Im Sinne des Zollabbaus sind die Zollsätze bei jedem Abbauschritt mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie mindestens auf die erste Stelle nach dem Komma der amtlichen Währungseinheit der Vertragspartei abzurunden.
 4. Im Sinne dieser Anlage erfolgt die erste Zollsenkung mit Inkrafttreten dieses Abkommens und jede weitere Senkung zum 1. Januar des betreffenden Jahres.
 5. Fällt das Inkrafttreten dieses Abkommens auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents entsprechend dem Rest dieses Kalenderjahres.

¹ Siehe Anhang 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

ENTWURF

BESCHLUSS NR. X/2017 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSES EU-UKRAINE IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom ... 2017

**zur Neuberechnung des Stufenplans zum Abbau der Ausfuhrzölle und zur Änderung der
Anhänge I-C und I-D des Assoziierungsabkommens**

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ —

gestützt auf das am 27. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 486 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) werden Teile des Abkommens, einschließlich der Bestimmungen über die Abschaffung von Zöllen und der damit zusammenhängenden Anhänge I-C bis I-D, seit dem 1. Januar 2016 vorläufig angewendet.
- (2) Nach Kapitel 1 Anhang I-C des Abkommens, in dem der Stufenplan zum Abbau der Ausfuhrzölle für die Ukraine festgelegt ist, muss die entsprechende Tabelle neuberechnet werden, falls die handelsbezogenen Bestimmungen des Abkommens nach dem 15. Mai 2014 in Kraft treten, damit die relative (verhältnismäßige) Präferenz im Vergleich zu den für den jeweiligen Zeitraum geltenden in der WTO gebundenen Ausfuhrzollsätzen gewahrt bleibt.
- (3) Auch nach Kapitel 1 Anhang I-D des Abkommens, in dem Schutzmaßnahmen in Form eines Aufschlags auf die Ausfuhrabgaben für bestimmte Waren festgelegt sind, muss die entsprechende Tabelle neuberechnet werden, falls die handelsbezogenen Bestimmungen des Abkommens nach dem 15. Mai 2014 in Kraft treten, damit die relative (verhältnismäßige) Präferenz im Vergleich zu den für den jeweiligen Zeitraum geltenden in der WTO gebundenen Ausfuhrzollsätzen gewahrt bleibt.
- (4) Eine technische Änderung an Zolltarif 1207 97 00 in Anhang I-C ist erforderlich, damit die ordnungsgemäße Definition im Sinne des United Commodities Classifier (UKTZED) der Ukraine gewährleistet wird.
- (7) Nach Artikel 463 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern.
- (8) Nach Artikel 465 Absätze 2 und 4 des Abkommens kann der Assoziationsrat seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen; er Ausschuss tritt in einer spezifischen Zusammensetzung zur Behandlung aller mit Titel IV des Abkommens (Handel und Handelsfragen) zusammenhängenden Fragen zusammen.
- (9) Mit dem Beschluss Nr. 3/2014 vom 15. Dezember 2014 übertrug der Assoziationsrat EU-Ukraine dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Befugnis, bestimmte handelsbezogene Anhänge, einschließlich der Anhänge I-C und I-D des Abkommens, zu aktualisieren oder zu ändern.

- (11) Es ist daher angezeigt, dass der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ einen Beschluss zur Neuberechnung des in Anhang I-C und Anhang I-D des Abkommens festgelegten Stufenplans zum Abbau der Ausfuhrzölle erlässt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I-C des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Anhang I-D des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Assoziationsausschusses
in der Zusammensetzung „Handel“*

Der Vorsitz

ANHANG
ANHANG I-C ZUM ASSOZIATIONSABKOMMEN
STUFENPLAN ZUM ABBAU DER AUSFUHRZÖLLE

Die Zollsätze sind in Prozent angegeben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Vieh und Erzeugnisse aus Häuten									
---------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

HS-Code	Beschreibung	EIF (2016 ²)	EIF+1 (2017)	EIF+2 (2018)	EIF+3 (2019)	EIF+4 (2020)	EIF+5 (2021)	EIF+6 (2022)	EIF+7 (2023)	EIF+8 (2024)	EIF+9 (2025)	EIF+10 (2026)	Schutzmaßnahmen
	Hausrinder, lebend, ausgenommen reinrasse Zuchttiere:												
0102 90 05 00	Hausrinder mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	8,0	7,2	6,4	5,6	4,8	4,0	3,2	2,4	2,4	1,6	0,8	0,0
0102 90 21 00	Hausrinder mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg, zum Schlachten	8,0	7,2	6,4	5,6	4,8	4,0	3,2	2,4	1,6	0,8	0,0	
0102 90 29 00	Hausrinder mit einem Gewicht von mehr als	8,0	7,2	6,4	5,6	4,8	4,0	3,2	2,4	1,6	0,8	0,0	

² Im Folgenden werden die Daten für 2016 zu Informationszwecken dargestellt und ausschließlich zu dem Zweck, das Datum des Inkrafttretens des Abkommens und die Übereinstimmung der Tabellenangaben mit den vereinbarten Niveaus der Ausfuhrzölle darzustellen.

HS-Code	Beschreibung	EIF (2016 ²)	EIF+1 (2017)	EIF+2 (2018)	EIF+3 (2019)	EIF+4 (2020)	EIF+5 (2021)	EIF+6 (2022)	EIF+7 (2023)	EIF+8 (2024)	EIF+9 (2025)	EIF+10 (2026)	Schutzmaßnahmen
	80 kg bis 160 kg, nicht zum Schlachten												
0102 90 41 00	Hausrinder mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg, zum Schlachten	8,0	7,2	6,4	5,6	4,8	4,0	3,2	2,4	1,6	0,8	0,0	
0102 90 49 00	Hausrinder mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg, nicht zum Schlachten	8,0	7,2	6,4	5,6	4,8	4,0	3,2	2,4	1,6	0,8	0,0	
0102 90 51 00	Färse(n) (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben) mit einem Gewicht von mehr als 300 kg, zum Schlachten	8,0	7,2	6,4	5,6	4,8	4,0	3,2	2,4	1,6	0,8	0,0	
0102 90 59 00	Färse(n) (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben) mit einem Gewicht von mehr als 300 kg, nicht zum Schlachten	8,0	7,2	6,4	5,6	4,8	4,0	3,2	2,4	1,6	0,8	0,0	
0102 90 61 00	Kühe mit einem Gewicht von mehr als 300 kg, zum Schlachten	8,0	7,2	6,4	5,6	4,8	4,0	3,2	2,4	1,6	0,8	0,0	
0102 90 69 00	Kühe mit einem	8,0	7,2	6,4	5,6	4,8	4,0	3,2	2,4	1,6	0,8	0,0	

HS-Code	Beschreibung	EIF (2016 ²)	EIF+1 (2017)	EIF+2 (2018)	EIF+3 (2019)	EIF+4 (2020)	EIF+5 (2021)	EIF+6 (2022)	EIF+7 (2023)	EIF+8 (2024)	EIF+9 (2025)	EIF+10 (2026)	Schutzmaßnahmen
	Gewicht von mehr als 300 kg, nicht zum Schlachten												
0102 90 71 00	Hausrinder ausgenommen Färsen und Kühe mit einem Gewicht von mehr als 300 kg, zum Schlachten	8,0	7,2	6,4	5,6	4,8	4,0	3,2	2,4	1,6	0,8	0,0	
0102 90 79 00	Hausrinder ausgenommen Färsen und Kühe mit einem Gewicht von mehr als 300 kg, nicht zum Schlachten	8,0	7,2	6,4	5,6	4,8	4,0	3,2	2,4	1,6	0,8	0,0	
0102 90 90 00	Rinder, ausgenommen Hausrinder	8,0	7,2	6,4	5,6	4,8	4,0	3,2	2,4	1,6	0,8	0,0	
	Schafe, lebend:												
0104 10 10 00	reinrassige Zuchttiere	8,0	7,2	6,4	5,6	4,8	4,0	3,2	2,4	1,6	0,8	0,0	
0104 10 30 00	Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	8,0	7,2	6,4	5,6	4,8	4,0	3,2	2,4	1,6	0,8	0,0	
0104 10 80 00	andere lebende Schafe ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Lämmer (bis zu	8,0	7,2	6,4	5,6	4,8	4,0	3,2	2,4	1,6	0,8	0,0	

HS-Code	Beschreibung	EIF (2016 ²)	EIF+1 (2017)	EIF+2 (2018)	EIF+3 (2019)	EIF+4 (2020)	EIF+5 (2021)	EIF+6 (2022)	EIF+7 (2023)	EIF+8 (2024)	EIF+9 (2025)	EIF+10 (2026)	Schutzmaßnahmen
4101	einem Jahr alt) Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhüfern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaarig und gespalten	11	9,84	8,70	7,95	7,14	6,25	5,0	3,75	2,5	1,25	0,0	siehe Anhang I-D
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch	11	9,84	8,70	7,95	7,14	6,25	5,0	3,75	2,5	1,25	0,0	siehe Anhang I-D

HS-Code	Beschreibung	EIF (2016 ²)	EIF+1 (2017)	EIF+2 (2018)	EIF+3 (2019)	EIF+4 (2020)	EIF+5 (2021)	EIF+6 (2022)	EIF+7 (2023)	EIF+8 (2024)	EIF+9 (2025)	EIF+10 (2026)	Schutzmaßnahmen
	enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind												
4103 90	andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind ausgenommen von Kriechtieren und Schweinen	11	9,84	8,70	7,95	7,14	6,25	5,0	3,75	2,5	1,25	0,0	siehe Anhang I-D

Samen einiger Ölpflanzen

HS-Code	Beschreibung	EIF (2016)	EIF+1 (2017)	EIF+2 (2018)	EIF+3 (2019)	EIF+4 (2020)	EIF+5 (2021)	EIF+6 (2022)	EIF+7 (2023)	EIF+8 (2024)	EIF+9 (2025)	EIF+10 (2026)	Schutzmaßnahmen
1204 00	Leinsamen, auch geschrötet	9,1	8,2	7,3	6,4	5,5	4,5	3,6	2,7	1,8	0,9	0,0	
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrötet	9,1	8,2	7,3	6,4	5,5	4,5	3,6	2,7	1,8	0,9	0,0	siehe Anhang I-D
1207 99 97 00	Leindottersamen (Camelina spp.)	9,1	8,2	7,3	6,4	5,5	4,5	3,6	2,7	1,8	0,9	0,0	

Schrott aus Ferrolegierungen, Schrott aus NE-Metallen sowie Halbzeug daraus

HS-Code	Beschreibung	EIF (2016)	EIF+1 (2017)	EIF+2 (2018)	EIF+3 (2019)	EIF+4 (2020)	EIF+5 (2021)	EIF+6 (2022)	EIF+7 (2023)	EIF+8 (2024)	EIF+9 (2025)	EIF+10 (2026)	Schutzmaßnahmen
7202 99 80 00	Ferrochromnickel und andere Ferrolegierungen	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	
7204 21	Abfälle und Schrott, aus nichtrostendem Stahl	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1 0	0,0	siehe Anhang I-D
7204 29 00 00	Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl, andere	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1 0	0,0	siehe Anhang I-D
7204 50 00 00	Abfallblöcke (Charge Ingots) zum Wiedereinschmelzen, aus legiertem Stahl	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1 0	0,0	siehe Anhang I-D
7218 10 00 00	Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1 0	0,0	siehe Anhang I-D
7401 00 00 00	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1 0	0,0	siehe Anhang I-D
7402 00 00 00	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1 0	0,0	siehe Anhang I-D

HS-Code	Beschreibung	EIF (2016)	EIF+1 (2017)	EIF+2 (2018)	EIF+3 (2019)	EIF+4 (2020)	EIF+5 (2021)	EIF+6 (2022)	EIF+7 (2023)	EIF+8 (2024)	EIF+9 (2025)	EIF+10 (2026)	Schutzmaßnahmen
	Raffinieren												
7403 12 00 00	Gegossene Barren zur Herstellung von Draht (Drahtbarren) aus raffiniertem Kupfer	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7403 13 00 00	Knüppel aus raffiniertem Kupfer	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7403 19 00 00	raffiniertes Kupfer, andere	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7403 21 00 00	Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7403 22 00 00	Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7403 29 00 00	andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7405)	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7404 00	Abfälle und Schrott,	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D

HS-Code	Beschreibung	EIF (2016)	EIF+1 (2017)	EIF+2 (2018)	EIF+3 (2019)	EIF+4 (2020)	EIF+5 (2021)	EIF+6 (2022)	EIF+7 (2023)	EIF+8 (2024)	EIF+9 (2025)	EIF+10 (2026)	Schutzmaßnahmen
7405 00 00 00	aus Kupfer Kupfervorlegierungen	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7406	Pulver und Flitter, aus Kupfer	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7419 99 10 00	Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	
7415 29 00 00	andere Kupferwaren ohne Gewinde, ausgenommen Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	
7415 39 00 00	andere Kupferwaren mit Gewinde (ausgenommen Schrauben für Holz, andere Schrauben; Bolzen und Muttern)	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	
7418 19 90 00	Haushaltsartikel, Haushirtschaftsartikel und Teile davon, aus Kupfer (ausgenommen Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D

HS-Code	Beschreibung	EIF (2016)	EIF+1 (2017)	EIF+2 (2018)	EIF+3 (2019)	EIF+4 (2020)	EIF+5 (2021)	EIF+6 (2022)	EIF+7 (2023)	EIF+8 (2024)	EIF+9 (2025)	EIF+10 (2026)	Schutzmaßnahmen
	ähnliche Waren, zum Schneuern, Polieren oder dergleichen und nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon)												
7419	Andere Waren aus Kupfer	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7802 00 00 00	Abfälle und Schrott, aus Blei	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
7902 00 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zink	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
8002 00 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	
8101 97 00 00	Abfälle und Schrott, aus Wolfram	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	
8105 30 00 00	Abfälle und Schrott, aus Cobalt und aus Waren daraus	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	

HS-Code	Beschreibung	EIF (2016)	EIF+1 (2017)	EIF+2 (2018)	EIF+3 (2019)	EIF+4 (2020)	EIF+5 (2021)	EIF+6 (2022)	EIF+7 (2023)	EIF+8 (2024)	EIF+9 (2025)	EIF+10 (2026)	Schutzmaßnahmen
8108 30 00 00	Abfälle und Schrott, aus Titan und aus Waren daraus	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0	siehe Anhang I-D
8113 00 40 00	Abfälle und Schrott, aus Cermets und aus Waren daraus	13,64	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0	2,0	0,0	

Abfallprodukte und Schrott aus Eisen oder Stahl

HS-Code	Beschreibung	EIF (2016)	EIF+1 (2017)	EIF+2 (2018)	EIF+3 (2019)	EIF+4 (2020)	EIF+5 (2021)	EIF+6 (2022)	EIF+7 (2023)	EIF+8 (2024)	EIF+9 (2025)	EIF+0 (2026)	Schutzmaßnahmen
7204 10 00 00	Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	9,5 EUR /t	9,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	5 EUR/ t	5 EUR/ t	3 EUR/ t	3 EUR/ t	0,0	0,0	0,0	
7204 30 00 00	Abfälle und Schrott, aus verzинntem Eisen oder Stahl	9,5 EUR /t	9,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	5 EUR/ t	5 EUR/ t	3 EUR/ t	3 EUR/ t	0,0	0,0	0,0	
7204 41 10 00	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	9,5 EUR /t	9,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	5 EUR/ t	5 EUR/ t	3 EUR/ t	3 EUR/ t	0,0	0,0	0,0	
7204 41 91 00	Stanz- oder Schneidabfälle, paketiert	9,5 EUR /t	9,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	5 EUR/ t	5 EUR/ t	3 EUR/ t	3 EUR/ t	0,0	0,0	0,0	
7204 41 99 00	Stanz- oder Schneidabfälle, nicht	9,5 EUR /t	9,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	5 EUR/ t	5 EUR/ t	3 EUR/ t	3 EUR/ t	0,0	0,0	0,0	

HS-Code	Beschreibung	EIF (2016)	EIF+1 (2017)	EIF+2 (2018)	EIF+3 (2019)	EIF+4 (2020)	EIF+5 (2021)	EIF+6 (2022)	EIF+7 (2023)	EIF+8 (2024)	EIF+9 (2025)	EIF+10 (2026)	Schutzmaßnahmen
7204 49 10 00	paketiert	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, geschreddert	9,5 EUR /t	9,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	5 EUR/ t	5 EUR/ t	3 EUR/ t	3 EUR/ t	0,0	0,0	
7204 49 30 00	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, paketiert	9,5 EUR /t	9,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	5 EUR/ t	5 EUR/ t	3 EUR/ t	3 EUR/ t	0,0	0,0	0,0	
7204 49 90 00	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, auch sortiert	9,5 EUR /t	9,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	5 EUR/ t	5 EUR/ t	3 EUR/ t	3 EUR/ t	0,0	0,0	0,0	
7204 50 00 00	Abfallstäbe (Charge Bars) zum Wiedereinschmelzen, aus Eisen oder Stahl, ausgenomme	9,5 EUR /t	9,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	7,5 EUR/ t	5 EUR/ t	5 EUR/ t	3 EUR/ t	3 EUR/ t	0,0	0,0	0,0	

HS-Code	Beschreibung	EIF (2016)	EIF+1 (2017)	EIF+2 (2018)	EIF+3 (2019)	EIF+4 (2020)	EIF+5 (2021)	EIF+6 (2022)	EIF+7 (2023)	EIF+8 (2024)	EIF+9 (2025)	EIF+0 (2026)	Schutzmaßnahme n
	n aus legiertem Stahl												

ANHANG I-D ZUM ASSOZIATIONSABKOMMEN

SCHUTZMAßNAHMEN FÜR AUSFUHRZÖLLE

1. Während der fünfzehn (15) Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens kann die Ukraine im Einklang mit den Absätzen 1 bis 11 Schutzmaßnahmen in der Form eines Aufschlags auf die Ausfuhrabgaben auf die im Anhang I-D aufgeführten Waren ergreifen, wenn in einem beliebigen Einjahreszeitraum nach dem Inkrafttreten der Gesamtumfang der Ausfuhren aus der Ukraine in die EU für jeden aufgeführten ukrainischen Zolltarif-Code eine in ihrem Stufenplan in Anhang I-D festgelegte Auslösungsschwelle überschreitet.
2. Der Aufschlag, den die Ukraine nach Absatz 1 anwenden kann, wird gemäß ihrem Stufenplan in Anhang I-D festgesetzt und kann nur für den verbleibenden Teil des in Absatz 1 festgelegten Zeitraums angewandt werden.
3. Die Ukraine wendet alle Schutzmaßnahmen auf transparente Weise an. Zu diesem Zweck notifiziert die Ukraine der EU schnellstmöglich schriftlich, dass eine derartige Maßnahme angewendet werden soll, und stellt alle sachdienlichen Informationen bereit, wie das Volumen (in Tonnen) der inländischen Produktion oder der Zusammenstellung von Erzeugnissen und das Volumen der Ausfuhren in die Union und die übrige Welt. Vor dem Ergreifen derartiger Maßnahmen lädt die Ukraine die Union so rechtzeitig wie möglich zu Konsultationen ein, damit diese Informationen erörtert werden können. Binnen 30 Arbeitstagen nach der Einladung zu Konsultationen dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden.
4. Die Ukraine stellt sicher, dass die Statistiken, mit denen diese Maßnahmen begründet werden, zuverlässig und angemessen sowie rechtzeitig öffentlich zugänglich sind. Die Ukraine legt umgehend vierteljährliche Statistiken über die Volumina (in Tonnen) der Ausfuhren in die Union und die übrige Welt vor.
5. Die Umsetzung und Durchführung des Artikels 31 dieses Abkommens und der damit zusammenhängenden Anhänge kann in dem in Artikel 465 dieses Abkommens genannten Handelsausschuss erörtert und überarbeitet werden.
6. Lieferungen der betreffenden Erzeugnisse, die sich aufgrund eines Vertrags, der noch vor Einführung eines Aufschlags nach den Absätzen 1 bis 3 geschlossen wurde, auf dem Transport befinden, sind von dem Aufschlag befreit.
7. In diesem Anhang wird Folgendes dargelegt: die Ursprungswaren, die Schutzmaßnahmen nach Artikel 31 dieses Abkommens unterliegen können, die für jeden der genannten ukrainischen Zolltarif-Codes geltenden Auslösungsschwellen, die zur Anwendung dieser Maßnahmen führen, sowie die höchsten Aufschläge auf die Ausfuhrabgaben, die in den jeweiligen Einjahreszeiträumen zusätzlich zu den Ausfuhrzöllen auf diese Waren erhoben werden können. Die Zollsätze sind in Prozent angegeben, sofern nichts anderes bestimmt ist. „EIF“ bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens. „EIF+1“ bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 1. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens. Analog geht es weiter bis EIF+15.

8. Für Erzeugnisse aus Häuten:

Erfassungsbereich: Erzeugnisse aus Häuten, die unter den ukrainischen Zolltarif-Codes 4101, 4102, 4103 90 eingereiht werden.

Jahr (WTO)	2016 ³	2017	2018	2019	2020	2021
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	22,0	21,0	20,0	20,0	20,0	20,0
Jahr (Abkommen)	EIF	EIF+1	EIF+2	EIF+3	EIF+4	EIF+5
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	11,00	9,84	8,70	7,95	7,14	6,25
Auslösungsschwellen (in t)	300,0	315,0	330,0	345,0	360,0	375,0
Maximaler Aufschlag	0,00	0,66	1,30	2,05	2,86	3,75

Jahr (WTO)	2022	2023	2024	2025	2026
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
Jahr (Abkommen)	EIF+6	EIF+7	EIF+8	EIF+9	EIF+10
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	5,0	3,75	2,50	1,25	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	390,0	405,0	420,0	435,0	450,0
Maximaler Aufschlag	5,0	6,25	7,5	8,75	10,0

Jahr (WTO)	2027	2028	2029	2030	2031
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
Jahr (Abkommen)	EIF+11	EIF+12	EIF+13	EIF+14	EIF+15
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

³ Im Folgenden werden die Daten für 2016 zu Informationszwecken dargestellt und ausschließlich zu dem Zweck, das Datum des Inkrafttretens des Abkommens und die Übereinstimmung der Tabellenangaben mit den vereinbarten Niveaus der Ausfuhrzölle darzustellen.

Auslösungsschwellen (in t)	450,0	450,0	450,0	450,0	450,0
Maximaler Aufschlag	8,0	6,0	4,0	2,0	0,0

9. Für Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:

Erfassungsbereich: Sonnenblumenkerne, auch geschrotet, die unter dem ukrainischen Zolltarif-Code 1206 00 eingereiht werden.

Jahr (WTO)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	11,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
Jahr (Abkommen)	EIF	EIF+1	EIF+2	EIF+3	EIF+4	EIF+5
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	9,1	8,2	7,3	6,4	5,5	4,5
Auslösungsschwellen (in t)	100 000,0	100 000,0	100 000,0	100 000,0	100 000,0	100 000,0
Maximaler Aufschlag	0,9	1,8	2,7	3,6	4,5	5,5

Jahr (WTO)	2022	2023	2024	2025	2026
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
Jahr (Abkommen)	EIF+6	EIF+7	EIF+8	EIF+9	EIF+10
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	3,6	2,7	1,8	0,9	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	100 000,0	100 000,0	100 000,0	100 000,0	100 000,0
Maximaler Aufschlag	6,4	7,3	8,2	9,1	10,0

Jahr (WTO)	2027	2028	2029	2030	2031
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0

Jahr (Abkommen)	EIF+11	EIF+12	EIF+13	EIF+14	EIF+15
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	100 000,0	100 000,0	100 000,0	100 000,0	100 000,0
Maximaler Aufschlag	8,0	6,0	4,0	2,0	0,0

10. Für Schrott aus Ferrolegierungen, Schrott aus NE-Metallen und Halbzeug daraus:

Erfassungsbereich: Schrott aus legiertem Stahl, der unter den ukrainischen Zolltarif-Codes 7204 21, 7204 29 00 00, 7204 50 00 00 eingereiht wird.

Jahr (WTO)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF	EIF+1	EIF+2	EIF+3	EIF+4	EIF+5
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0
Auslösungsschwellen (in t)	4 000,0	4 200,0	4 400,0	4 600,0	4 800,0	5 000,0
Maximaler Aufschlag	0,0	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0

Jahr (WTO)	2022	2023	2024	2025	2026
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+6	EIF+7	EIF+8	EIF+9	EIF+10
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	5 200,0	5 400,0	5 600,0	5 800,0	6 000,0
Maximaler Aufschlag	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0

Jahr (WTO)	2027	2028	2029	2030	2031
------------	------	------	------	------	------

WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+11	EIF+12	EIF+13	EIF+14	EIF+15
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	6 000,0	6 000,0	6 000,0	6 000,0	6 000,0
Maximaler Aufschlag	8,0	6,0	4,0	2,0	0,0

Erfassungsbereich: Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, der unter dem ukrainischen Zolltarif-Code 7218 10 00 00 eingereiht wird.

Jahr (WTO)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF	EIF+1	EIF+2	EIF+3	EIF+4	EIF+5
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0
Auslösungsschwellen (in t)	2 000,0	2 100,0	2 200,0	2 300,0	2 400,0	2 500,0
Maximaler Aufschlag	0,0	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0

Jahr (WTO)	2022	2023	2024	2025	2026
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+6	EIF+7	EIF+8	EIF+9	EIF+10
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	2 600,0	2 700,0	2 800,0	2 900,0	3 000,0
Maximaler Aufschlag	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0

Jahr (WTO)	2027	2028	2029	2030	2031

WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+11	EIF+12	EIF+13	EIF+14	EIF+15
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	3 000,0	3 000,0	3 000,0	3 000,0	3 000,0
Maximaler Aufschlag	8,0	6,0	4,0	2,0	0,0

Erfassungsbereich: Kupfer, das unter den ukrainischen Zolltarif-Codes 7401 00 00 00, 7402 00 00 00, 7403 12 00 00, 7403 13 00 00, 7403 19 00 00 eingereiht wird.

Jahr (WTO)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF	EIF+1	EIF+2	EIF+3	EIF+4	EIF+5
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0
Auslösungsschwellen (in t)	200,0	210,0	220,0	230,0	240,0	250,0
Maximaler Aufschlag	0,0	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0

Jahr (WTO)	2022	2023	2024	2025	2026
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+6	EIF+7	EIF+8	EIF+9	EIF+10
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	260,0	270,0	280,0	290,0	300,0
Maximaler Aufschlag	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0

Jahr (WTO)	2027	2028	2029	2030	2031
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+11	EIF+12	EIF+13	EIF+14	EIF+15
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0
Maximaler Aufschlag	8,0	6,0	4,0	2,0	0,0

Erfassungsbereich: Kupfer, das unter den ukrainischen Zolltarif-Codes 7403 21 00 00, 7403 22 00 00, 7403 29 00 00 eingereiht wird.

Jahr (WTO)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (FTA)	EIF	EIF+1	EIF+2	EIF+3	EIF+4	EIF+5
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0
Auslösungsschwellen (in t)	4 000,0	4 200,0	4 400,0	4 600,0	4 800,0	5 000,0
Maximaler Aufschlag	0,0	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0

Jahr (WTO)	2022	2023	2024	2025	2026
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+6	EIF+7	EIF+8	EIF+9	EIF+10
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	5 200,0	5 400,0	5 600,0	5 800,0	6 000,0
Maximaler Aufschlag	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0

Jahr (WTO)	2027	2028	2029	2030	2031
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+11	EIF+12	EIF+13	EIF+14	EIF+15
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	6 000,0	6 000,0	6 000,0	6 000,0	6 000,0
Maximaler Aufschlag	8,0	6,0	4,0	2,0	0,0

Erfassungsbereich: Schrott aus Ferrolegierungen, Schrott aus NE-Metallen sowie Halbzeug daraus, die unter den ukrainischen Zolltarif-Codes 7404 00, 7405 00 00 00, 7406, 7418 19 90 00, 7419, 7503 00, 7602 00, 7802 00 00 00, 7902 00 00 00, 8108 30 00 00 eingereiht werden.

Jahr (WTO)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF	EIF+1	EIF+2	EIF+3	EIF+4	EIF+5
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0
Auslösungsschwellen (in t)	200,0	210,0	220,0	230,0	240,0	250,0
Maximaler Aufschlag	0,0	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0

Jahr (WTO)	2022	2023	2024	2025	2026
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+6	EIF+7	EIF+8	EIF+9	EIF+10
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	4,0	3,0	2,0	1,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	260,0	270,0	280,0	290,0	300,0
Maximaler Aufschlag	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0

Jahr (WTO)	2027	2028	2029	2030	2031
WTO-Verpflichtungen der Ukraine	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Jahr (Abkommen)	EIF+11	EIF+12	EIF+13	EIF+14	EIF+15
Ukrainische Zölle bei Ausfuhr in die EU	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auslösungsschwellen (in t)	300,0	300,0	300,0	300,0	300,0

Maximaler Aufschlag	8,0	6,0	4,0	2,0	0,0
---------------------	-----	-----	-----	-----	-----

11. In den fünf Jahren nach dem Ende der Übergangszeit, d. h. in den Zeiträumen EIF+10 bis EIF+15, steht der Schutzmechanismus weiterhin zur Verfügung. Die maximale Höhe des Aufschlags wird linear von dem für EIF+10 festgelegten Wert auf 0 im Jahr EIF+15 gesenkt.